



Corporate Governance Bericht 2014

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
der
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
für das Jahr 2014

Stand 15.12.2015

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hahn-Meitner-Platz 1
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
für das Jahr 2014

15.12.2015

Verantwortlich:

Thomas Frederking
Prof. Dr. Anke Kaysser-Pyzalla

Redaktion:

Dr. Bernd Meißner,
Telefon (030) 8062 42640,
meissner@helmholtz-berlin.de

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages¹ (GV) unterwirft sich die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 30.06.2009² - von der Bundesregierung verabschiedet am 01.07.2009. Im folgenden Bericht sind die den PCGK zitierenden Passagen kursiv gesetzt. Bei den mit einem „*“ versehenen Zitierungen des PCGK haben sich die Berichtsinhalte gegenüber denen zu 2013 nicht verändert.

Bericht:

- I. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2014 bei knapp einem Viertel.
- II. Die Vergütungen für die Geschäftsführer beliefen sich in 2014 auf insgesamt 130,0 Tsd. € für Frau Prof. Kaysser-Pyzalla und 104,2 Tsd. € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt V am Ende des Berichts.
- III. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.
- IV. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft - abgewichen:

Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten

*Der PCGK empfiehlt, die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beteiligen.**

¹ seit der Fassung des GV gem. Beschluss der Gesellschafter vom 24.08.2009

² gem. Abruf unter dem Link „https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/unternehmensfuehrung-in-oeffentlichen-unternehmen-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=6“, der auf der Seite „https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/unternehmensfuehrung-in-oeffentlichen-unternehmen.html“ des Bundesfinanzministeriums am 22.05.2015 zu finden war.

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft, sind dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) b) und c) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem. § 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

Zu 3.1.2 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze, Anmerkungen, Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Der PCGK empfiehlt, die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss auf Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt (vgl. auch 5.1.8 PCGK).

Die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 19 (2) Satz 2 GV dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe regelmäßig einem Ausschuss mit Beschlussvollmacht übertragen hat, um den Fristen aus § 42a (2) GmbHG ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung eigens zu diesem einen Punkt Genüge zu tun. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen mit geringem wirtschaftlichen Gewicht handelt und der Aufsichtsrat als Ganzes stets mit den Ergebnissen der Ausschusstätigkeit in seiner jeweils nachfolgenden Sitzung befasst wird (§ 12 (6) GV).

Ungeachtet dessen hatten sich die Gesellschafter des HZB im Laufe des Jahres 2014 entschlossen, durch entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags der HZB-GmbH dem PCGK 3.1.2 Genüge zu tun und Beschlüsse eines Ausschusses an Stelle des Aufsichtsrats nicht mehr zuzulassen. Der Gesellschaftsvertrag wird im Jahr 2015 dahingehend geändert und in das Handelsregister eingetragen werden.

Zu 3.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

*Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.**

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen mit geringem wirtschaftlichen Gewicht handelt, kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten sind und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Ge-

sellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 4.4 des PCGK, Geschäftsleitung, Interessenkonflikte

Der PCGK gibt in den Punkten 4.4.1 bis 4.4.3 diverse Empfehlungen zur Treuepflicht der Mitglieder der Geschäftsführung aus (Wettbewerbsverbot, Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen zum Nachteil der Gesellschaft, unverzügliche Offenlegung von Interessenkonflikten, Zustimmungspflicht des Überwachungsorgans bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen).

Obwohl die angesprochenen Punkte schon aus der nebenvertraglichen Treuepflicht resultieren, sollen sie zur Klarstellung künftig in die Geschäftsführerverträge aufgenommen werden. Für Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen war vorgesehen, die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats anlässlich der nächsten Überarbeitung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

Die entsprechende Ergänzung ist in dem oben genannten, neu gefassten Gesellschaftsvertrag enthalten.

„Zu 5.1.1 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Mit entsprechenden Festlegungen hatte sich der Aufsichtsrat in seiner am 25.06.2013 beschlossenen Geschäftsordnung zu diesen Grundsätzen bekannt. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat noch in 2015 seinem Ausschuss „Jahresabschluss 2015“ den Auftrag erteilt, zusammen mit der Geschäftsführung einen Vorschlag für die operative Ausgestaltung dieser Selbstverpflichtung zu erarbeiten.“

Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Die Erstbestelldauer von 5 Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In kommenden Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach 3 Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Die entsprechende Ergänzung ist ebenfalls in dem oben genannten, neu gefassten Gesellschaftsvertrag enthalten.

Zu 5.1.8 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Übertragung von Entscheidungskompetenz an Ausschüsse

Der PCGK empfiehlt unter 5.1.8, von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch zu machen.

Vgl. hierzu die Ausführungen zu 3.1.2 PCGK weiter oben.

Zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze

Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll

Es war bisher vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

In dem neu gefassten Gesellschaftsvertrag ist eine solche Regelung nicht aufgenommen worden, da die rechtliche Situation bezüglich einer solchen Einschränkung nicht abschließend geklärt ist, insbesondere die Einrede einer Altersdiskriminierung zu besorgen ist³.

Das Fehlen einer solchen Regelung wird auch als nicht schädlich eingestuft, da der Grundsatz gem. 5.2.1 PCGK, nach dem dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören sollten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, tiefer greifende Wirkung entfaltet.

Zu 5.2.4 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln sollen.

Es war vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

Die entsprechende Ergänzung ist ebenfalls in dem oben genannten, neu gefassten Gesellschaftsvertrag enthalten.

- V. Die Vergütungen der zum 31.12.2014 im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2014 wie folgt zusammen (Angaben gem. 6.2.1 des PCGK, in Euro):

³ vgl. das Urteil des BGH vom 23.04.2012 zur Altersdiskriminierung des Geschäftsführers einer GmbH im öffentlichen Bereich (II ZR 163/10)

	Thomas Frederking, Kaufm. GF	Prof. Dr. Anke Kays- ser-Pyzalla Wiss. GF
Vergütung, erfolgsunabhängig	90.167,34	134.011,34
Vergütung, erfolgsabhängig	0,00	0,00
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus	14.038,48	0,00
Vergütung gesamt	104.205,82	134.011,34
weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist	111.642,92	52.546,92
davon:		
Erstattungen für Versorgungszwecke an die Universität	0,00	29.778,92
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	99.443,00	22.768,00
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	12.199,92	0,00